

Besondere Bedingung Nr. 5059 Gewinnbeteiligung

Wird nach einer Beobachtungszeit von einem Jahr festgestellt, dass für diesen Zeitraum die Schadenzahlungen sowie die Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden niedriger sind als 70% der für den gleichen Zeitraum erhobenen Prämien (exkl. Versicherungssteuer), so erfolgt die endgültige Prämienabrechnung dergestalt, dass von allen bestehenden Maschinen-Versicherungsverträgen mit dem Versicherungsnehmer dieser mit dem sich ergebenden Unterschied zwischen der Summe der Schadenzahlungen einschließlich der Rückstellungen und 70% der Prämie 30% rückvergütet erhält.

In der Folge wird diese Berechnung für jedes Jahr angestellt.

Ergibt sich bei der ersten oder den folgenden Abrechnungen, dass die bezahlten Schäden einschließlich der Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden 70% der für den Abrechnungszeitraum erhobenen Prämien überschreiten, so wird der so ermittelte Betrag auf das darauffolgende Jahr bzw. die darauffolgenden Jahre vorgetragen.